



Aktenzeichen: 831

St. Georgen/Gusen, am 28. März 2017

MARKTGEMEINDEAMT ST. GEORGEN/GUSEN

MARKTPLATZ 12, 4222 ST. GEORGEN/GUSEN

TELEFON: 07237 22 55 FAX: 07237 22 55-55

E-MAIL: GEMEINDE@ST-GEORGEN-GUSEN.OOE.GV.AT

B A D E O R D N U N G

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie, mit der Freibadeanlage der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

I. G E L T U N G

Mit dem Betreten der Freibadeanlage anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung und verpflichtet sich allen Anordnungen Folge zu leisten.

- Bei Veranstaltungen (Schulschwimmen, Vereinstrainings, uam.) sind die jeweiligen ausführenden Aufsichtspersonen mitverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung durch alle teilnehmenden Personen und Besucher.
- Die Freibadeanlage ermöglicht den Besuchern, die Einrichtungen des Freibades im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- Es ist weder der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen als Eigentümer, noch dem Badepersonal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Grundsätzlich tragen die

Besucher selbst in Eigenverantwortung die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Risiken.

- Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Badepersonal des Freibades gehörende Dritte.
- Die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen übernimmt gegenüber den Besuchern ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

II. PFLICHTEN DES FREIBADBETREIBERS

1. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- Die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen ist angehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder die durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen. Betriebs- oder wetterbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich und berechtigen nicht einen gänzlichen oder teilweisen Rückersatz des Eintrittsgeldes zu verlangen.
- Der Eintritt in die Freibadeanlage, soweit gemäß Tarifordnung für das Freibad St. Georgen/Gusen erforderlich – ist nur mit einer gültigen Tages- oder Saisonkarte gestattet und darf nur über den Haupteingang erfolgen. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Freibad auf Verlangen unaufgefordert vorzuweisen. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen. Sie sind laut Tarifordnung gebührenpflichtig bzw. wird bei Familiensaisonkarten keine eigene Saisonkarte ausgestellt.
- Der Betreiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren. Keine Eintrittsberechtigung haben Personen:
 - die unter Betäubungsmittelinfluss oder unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen,
 - die durch Kleidung oder Verhalten Anstoß erregen oder die Hygiene gefährden (z. B. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offene Wunden oder Hautausschlägen),
 - die den geordneten Betrieb in der Anlage stören oder gefährden oder
 - denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

2. Zustand und Bedienung der Anlagen

- Der Betreiber garantiert, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung aller geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften. Weitere Verpflichtungen des Betreibers bestehen diesbezüglich nicht.

- Sobald der Betreiber von der Störung, Mangel und Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

- Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

3. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

- Der Betreiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mithilfe des Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Besucher und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls vom Gelände verwiesen werden.

4. Hilfe bei Unfällen

- Kommt es zu einem Unfall leitet der Betreiber mithilfe des zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

5. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

- Wird dem Betreiber, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist der Betreiber bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

6. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Beeinträchtigter und Nichtschwimmer

- Der Betreiber bzw. das eingesetzte Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Unmündige bzw. körperlich oder geistig benachteiligte Personen oder Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

7. Haftung des Betreibers der Freibadeanlage

- Die Marktgemeinde St. Georgen/Gusen haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe Dritter verursacht werden (Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung). Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Sonder- und Benützungsregelungen (z. B. für Rutsche, Sprungturm, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
- Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber ist weder angehalten Parkplätze zu überwachen, noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher zu bewahren.
- Die Freibadeanlage ist videoüberwacht. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen werden nur im Schadensfall für die Schadensermittlung herangezogen, die Löschung der Daten erfolgt 24-stündlich.

III. PFLICHTEN DER BADEBESUCHER

1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

- Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

- Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- für ausgegebene Schlüssel kann aufgrund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden
- die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben
- für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten
- für die Saisonkarten werden personalisierte Wertkarten ausgestellt. Dafür ist eine Kautions von 3,00 € zu entrichten. Die Wertkarte ist verlängerbar, sodass sie bei Saisonende nicht zurückgegeben werden muss, sondern auch im nächsten Jahr durch die Verlängerung Gültigkeit haben kann; für verloren gegangene Saisonkarten ist gegen Entrichtung der Kartengebühr eine Neuausstellung möglich.

2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen

- Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen haben die für diese Personen Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- und Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.
- Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die dafür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und deren Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die Verantwortung zu tragen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- Die Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

4. Anweisung des Personals der Freibadeanlage

- Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen z. B. Rutsche, Sprungturm oder sonstige Einschränkungen übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentant des Betreibers aus dem Bad verwiesen werden.
- In besonderen Fällen kann auch ein Badebesuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

5. Hygienebestimmungen

- Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- In der Freibadeanlage ist das Schwimmen nur mit Badebekleidung gestattet (lange Hosen, Jeans, etc. sind nicht erlaubt).
- Das Freibad darf nicht von Personen mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- Die Benützung von Seife, Shampoos oder sonstiger Waschmittel, sowie das Waschen der Badebekleidung im Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

- Abfälle, Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc. sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (Haus)Tiere – auch Begleittiere – haben in der Badeanlage keinen Zutritt.

6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden (z. B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbecken, Wasserrutschen, Sprungbecken, ...)
- Die Reservierung von frei zugänglichen Liege- und Sitzmöglichkeiten, Bänken und dergleichen ist nicht gestattet.
- Das Springen von Beckenrändern, sowie das Spritzen und hineinstoßen in das Schwimmbecken ist verboten. Bei der Bewegung im Becken ist darauf zu achten, dass andere Badegäste in keiner Weise belästigt, gefährdet oder verletzt werden.
- Das Rauchen und Essen ist nur in den vorgesehenen Bereichen gestattet.
- Auf der Liegewiese ist das Ballspielen verboten.

7. Sprungbereich

- Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgesehenen Zeiten gestattet.
- Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden. Grundsätzlich sind die Sprungbereiche 1-Meter- und 3-Meter-Turm geöffnet, während der

5-Meter-Turm gesperrt ist. Wird der 5-Meter-Turm geöffnet, so werden die Sprungmöglichkeiten des 1- und 3-Meter-Turms geschlossen.

- Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste, besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Springer haben nach erfolgtem Sprung unverzüglich das Sprungbecken zu verlassen. Der Springer hat sich vor Durchführung des Sprunges dahingehend zu vergewissern, dass er die verlassenden Personen im Beckenbereich nicht gefährdet.
- Im Sprungbecken ist die Benützung während des Sprungbetriebes durch übrige Badegäste nicht gestattet.

8. Rutschbereich (Lang- und Breitrutsche)

- Nachstehende Rutschmöglichkeiten sind möglich:
sitzend – Blick nach vorne, Rückenlage – Blick nach vorne, Bauchlage – Blick nach vorne
- Es sind entsprechende Abstände einzuhalten und der Rutschauslauf ist sofort zu verlassen. Es ist untersagt, von unten in die Rutsche einzusteigen oder sich während des Rutschens am Rand festzuhalten. Die Rutschanlage ist mit einer Ampelregelung versehen. Eine Benützung der Rutschanlage ist nur möglich, wenn dafür das entsprechende grüne Freizeichen gesetzt wird.
- Stehend und kniend Rutschen ist verboten
- Kinder unter sechs Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer verlässlichen Aufsichtsperson benützen.
- Die Hinweise (Beschilderung) bei den Rutschanlagen sind zu beachten
- Den Anordnungen des Badepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- Zusatzeinrichtungen wie Tischtennistische, Schachanlage, Kinderspielgeräte, ... können, wenn dies entsprechend festgelegt wurde, gegen entsprechendes Benützungsentgelt verwendet werden.
- Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

10. Einbringung und Verlust von Gegenständen; Abstellen von Fahrzeugen

- Wertgegenstände sind an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren. Ansonsten wird für in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände keine Haftung übernommen.
- Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- und Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

11. Meldepflichten - Hilfeleistungspflicht

- Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Freibades sofort zu melden.
- Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

12. Sonstige gewerbliche Tätigkeit - Werbung

- Jede Art von gewerblicher Tätigkeit/Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Badeordnung wurde vom Gemeinderat am 28.03.2017 beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 1. Juni 2015 außer Kraft.

Wir wünschen unseren Gästen eine erholsame Badezeit!

Der Bürgermeister



Erich Wahl
Erich Wahl, MBA

Kundgemacht:

Amtstafel

Freibadeanlage

Homepage